

Anschließend an die Einführung einer periodischen Lebensmittelkontrolle erließ die östl. Regierung im Verordnungswege¹⁾ zweckmäßige Bestimmungen betreffend den Handel und Verkehr mit Lebensmitteln.

Ein von der Regierung vorgelegter Gesetzentwurf betreffend die Höhe der für die strafrechtliche Beurteilung einer Tat maßgebenden Beträge wurde vom Landtage angenommen.²⁾ Die darin enthaltenen Abänderungen, welche sich den Bestimmungen des österreichischen Gesetzes vom 9. April 1910 anschließen, beruhen auf der Anschauung, daß der Wert des Geldes heute ein ganz anderer geworden ist, als er zur Zeit der Schaffung des Strafgesetzes war und daß also die Beträge, welche zur Beurteilung eines Diebstahles, einer Schädigung fremden Eigentums oder einer Veruntreuung maßgebend sind, entsprechend der Verschiebung des Geldwertes geändert werden müssen.

Bezüglich einer Bestimmung im Art. 4 des Gesetzes vom 15. August 1879, wonach Neubauten von Wohngebäuden durch 4 Jahre die Steuerfreiheit genießen, beantragte die Regierung, den bezogenen Gesetzesartikel dahin zu interpretieren, daß im Gegensatz zu der bisherigen unbilligen Praxis unter diesen Neubauten auch solche zu verstehen seien, welche statt abgebrannter Häuser erbaut werden. Der Landtag stimmte dieser Interpretation bei unter der Bedingung, daß dieselbe erst mit 1. Jänner 1911 in Kraft trete. Diese Einschränkung erwies sich als notwendig, weil für den Fall, als z. B. auf einige Jahre zurückgegriffen würde, Reklamationen ohne Ende zu gewärtigen gewesen wären.

Bei der Budgetberatung bewilligte der Landtag im Sinne eines schon früher gefaßten Beschlusses und mit Rücksicht auf die in Aussicht stehende Regelung des Zivil- und Strafprozesses, einen Kredit zur Anstellung einer juristisch gebildeten Hilfskraft beim Landgerichte, welcher den Bezügen eines österreichischen richterlichen Beamten der neunten Rangklasse entspricht.

¹⁾ L. G. B. Nr. 3. 1911. Verordnung vom 27. Juni 1911.

²⁾ L. G. B. Nr. 5. 1910. Gesetz vom 6. Dezember 1910.